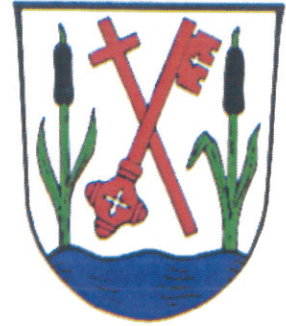


Moorenweis

Gemeinde:

Landkreis Fürstentfeldbruck



Bebauungsplan:

"Grunertshofen - Ortsmitte" mit integrierter Grünordnung

2. Änderung

Plandatum: 18.04.2011

Geändert am: 30.06.2011

Planfertiger: Gemeinde Moorenweis
Ammerseestr. 8
82272 Moorenweis

Die Gemeinde **Moorenweis**

erläßt gem. § 1 Abs. 8 BauGB, § 2 Abs. 1 und 4 BauGB, sowie §§ 9, 10, 13 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) diesen Bebauungsplan als

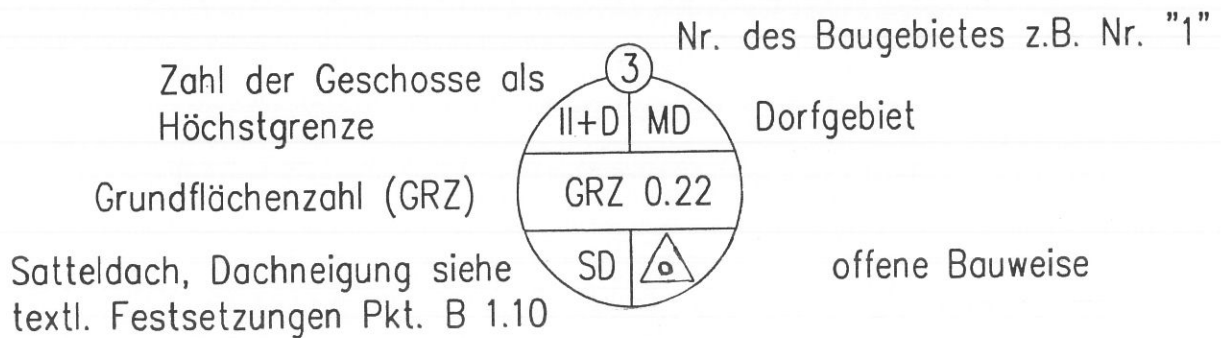
Satzung.

2. Änderung des Bebauungsplans „Grunertshofen – Ortsmitte“

Mit Ausnahme der unter Pkt. 1 - 3 festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen bleibt der seit 29.12.2004 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Grunertshofen – Ortsmitte“ mit integrierter Grünordnung und die 1. Änderung des seit 10.12.2008 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Grunertshofen - weiterhin rechtsverbindlich.

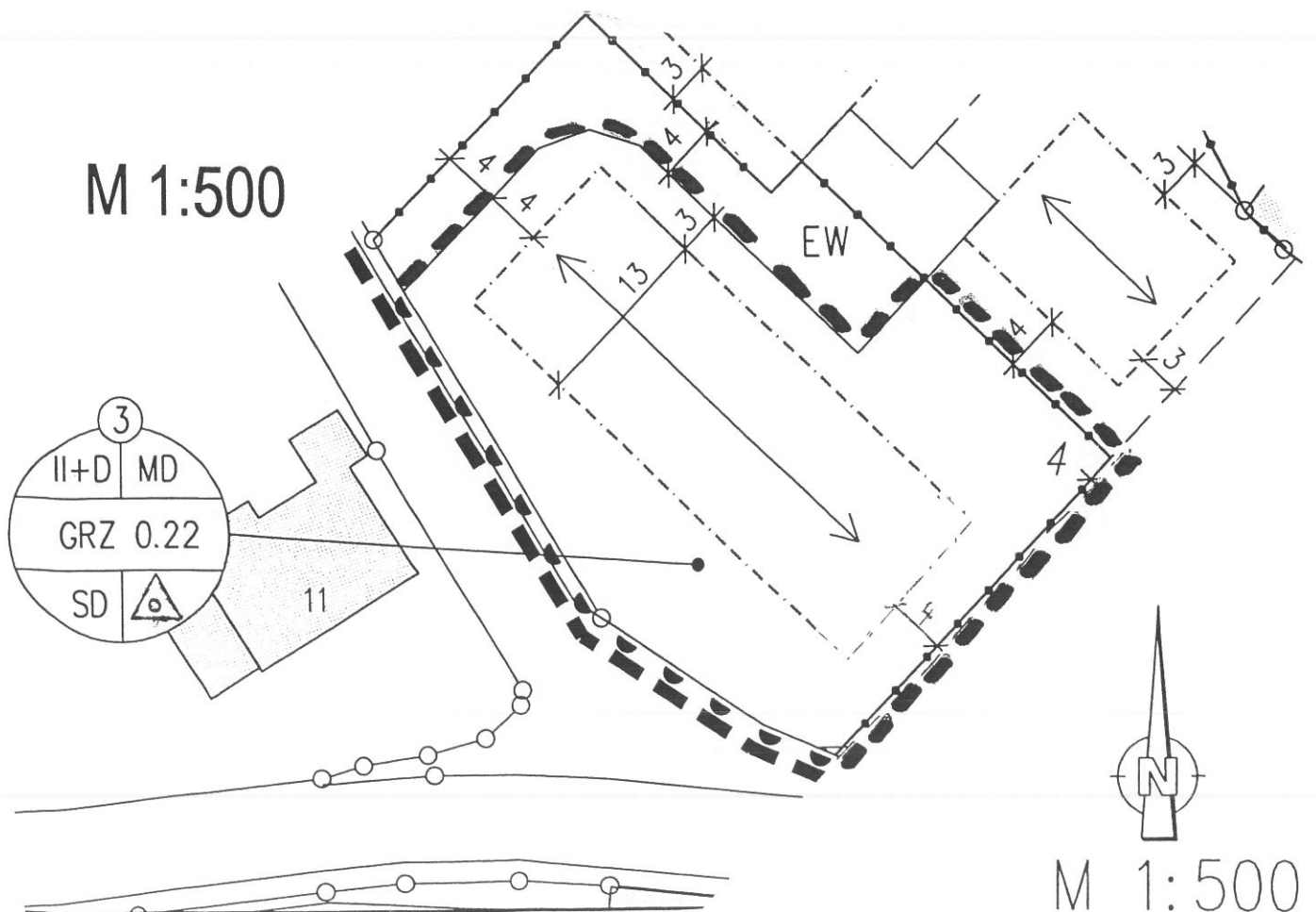
1. Im Baugebiet Nr. 3 des Bebauungsplanes Grunertshofen – Ortsmitte wird offene Bauweise festgesetzt.

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE:



2. A² Festsetzung durch Planzeichen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

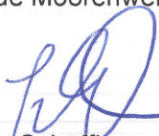


3. B Textliche Änderung im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die Festsetzung Pkt. B 1.03 lautet künftig

„Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig, je Doppelhaushälfte und Hausgruppeneinheit ist max. eine Wohneinheit zulässig.“

Moorenweis, den 05.09.11
Gemeinde Moorenweis


Schäffler
1. Bürgermeister



Plandatum: 18.04.2011

Geändert am: 30.06.2011

2. Änderung des Bebauungsplans „Grunertshofen – Ortsmitte“

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Moorenweis hat in der Sitzung vom 18.04.2011 beschlossen den Bebauungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Moorenweis, den 05.07.2011

.....
Schäffler
1. Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauGB vom 11.05.2011 bis 13.06.2011 in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestr. 8, Zimmer E 03, 82272 Moorenweis, öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.05.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt.



Moorenweis, den 05.07.2011

.....
Schäffler
1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.06.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Grunertshofen – Ortsmitte“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Moorenweis, den 05.07.2011

.....
Schäffler
1. Bürgermeister

4. Der Beschluss der Gemeinde Moorenweis über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Grunertshofen-Ortsmitte“ ist am 05.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Grunertshofen-Ortsmitte“ ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Moorenweis, den 05.07.2011

.....
Schäffler

1. Bürgermeister

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplans

„Grunertshofen – Ortsmitte“

Der Bebauungsplan „Grunertshofen – Ortsmitte“ ist seit dem 29.12.2004 in Kraft.
Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Grunertshofen – Ortsmitte“ seit 10.12.2008.

Der ursprüngliche Bebauungsplan vom 29.12.2004 wurde zuletzt am 10.12.2008 geändert. Diese Bebauungsplanänderung geht ebenfalls auf den Wunsch Herrn Lachmayrs zurück, der auf seinem Grundstück Fl.Nr. 4 Doppelhäuser errichten wollte. Die Gemeinde kam den Änderungswünschen nach; seither sieht der Bebauungsplan für das Grundstück eine Bebauung mit einer Hausgruppe (max. 3-Spänner) sowie die Bebauung mit Doppelhäusern vor.

Am 31.01.2011 reichte Herr Martin Lachmayr jun. bei der Gemeinde eine formlose Bauvoranfrage zur Errichtung von 2 Einzelhäusern bzw. 2 Doppelhäusern für sein Grundstück Fl.Nr. 4, der Gemarkung Grunertshofen ein.

Im Vergleich zu den Bebauungsmöglichkeiten nach den aktuellen Festsetzungen (z.B. 3-Spänner) würde eine Bebauung in der beantragten Form das Ortsbild sicherlich aufwerten. Da sich der Gemeinderat einer erneuten Änderung der Bauwünsche, die zudem dem Ortsbild zuträglich sind, nicht verschließen will, wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.04.2011 einer erneuten Bebauungsplanänderung zugestimmt.

Die Gemeinde Moorenweis ändert den Bebauungsplan „Grunertshofen – Ortsmitte“ dahingehend, dass im Baugebiet Nr. 3, im Bereich der Baugrenzen offene Bauweise festgesetzt wird.

Die Festsetzung Pkt. B 1.03 im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung lautet künftig: „Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte und Hausgruppeneinheit ist max. eine Wohneinheit zulässig.“

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung, da in diesem Änderungsverfahren hierzu keine Verpflichtung besteht.

Moorenweis, den 30.06.2011
Gemeinde Moorenweis



Schäffler
1. Bürgermeister

